

**Landtag  
aktuell**

**Es gilt das gesprochene Wort!  
Sperrfrist: Redebeginn**

**Günter Neugebauer:**

## **Der Landesrechnungshof ist kein rechtsfreier Raum**

*In der Debatte zu Punkt 8 der Tagesordnung „Änderung des Gesetzes über den Landesrechnungshof“ erklärte der finanzpolitische Sprecher der SPD-Landtagsfraktion, Günter Neugebauer, im Landtag u.a.*

Anlass für unseren Antrag ist der Wechsel des ehemaligen Präsidenten des Landesrechnungshofes in eine private Erwerbstätigkeit und die Weigerung der jetzigen Leitung des Landesrechnungshofes, die Anzeigepflicht der Erwerbstätigkeit ihres ehemaligen Präsidenten gem. § 85a Landesbeamtengesetz zu bejahen. Ohne Anerkenntnis der Anzeigepflicht kann jedoch keine Prüfung stattfinden, ob die Erwerbstätigkeit mit den beamtenrechtlichen Pflichten des Ex-Präsidenten vereinbar ist. Unhaltbar ist die Feststellung des LRH, es sei nicht Aufgabe des Parlaments, mögliche dienstrechtliche Entscheidungen des Landesrechnungshofes zu überprüfen.

Der Landesrechnungshof ist kein rechtsfreier Raum. Die Anzeigepflicht von Ruhestandsbeamten gem. § 85a Landesbeamtengesetz gilt auch für ehemalige Mitglieder des Landesrechnungshofes, wenn sie nach ihrem Ausscheiden eine Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit aufnehmen wollen. Mit der Anzeigepflicht soll die Prüfung ermöglicht werden, ob die Erwerbstätigkeit mit der früheren beruflichen Tätigkeit im öffentlichen Dienst vereinbar ist. Gerade vom ehemaligen Präsidenten des Landesrech-

**Schleswig-**



nungshofes hätten wir mehr Sensibilität bei der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erwartet. Der Ex-Präsident ist bereits dann zur Erstattung einer Anzeige verpflichtet, wenn die Tätigkeit objektiv geeignet ist, dienstliche Interessen zu beeinträchtigen. Eine konkrete Besorgnis über die Beeinträchtigung braucht in diesem Stadium des Verfahrens noch gar nicht vorzuliegen.

Es gilt, bereits den Anschein der Verquickung der neuen Erwerbstätigkeit mit dem früheren Amt zu vermeiden. Die Untersagungspflicht der Erwerbstätigkeit eines Ruhestandsbeamten soll das Vertrauen in die Integrität der öffentlichen Verwaltung schützen. Zweifel an der Integrität ergeben sich bereits dann, wenn der ausgeschiedene Beamte eine Erwerbstätigkeit zugunsten Dritter ausübt, auf deren Belange er dienstlich in nicht unerheblicher Weise Einfluss nehmen konnte. Dabei kommt es gar nicht auf die im Einzelfall tatsächlich bestehenden Verhältnisse an, sondern darauf, ob der Eintritt eines solchen Loyalitätskonflikts möglich scheint. Man stelle sich nur einmal vor, ein Mitarbeiter des Landesrechnungshofes prüft die Stadt Kiel und ihm sitzt für eben diese Stadt sein ehemaliger Chef gegenüber.

Das unternehmerische Handeln des Ex-Präsidenten des Landesrechnungshofes und das nicht nachvollziehbare Verhalten des amtierenden Senats haben das Ansehen und die Autorität des Landesrechnungshofes und der öffentlichen Verwaltung belastet. Damit der Landesrechnungshof künftig nicht mehr behaupten kann, solche Vorgänge zu prüfen sei nicht Aufgabe des Parlaments, bedarf es einer Gesetzesänderung. Sie soll dem Finanzausschuss die Kontrolle der Anzeigepflicht sowie einer möglichen Untersagungsverpflichtung des Landesrechnungshofes bei ehemaligen Mitgliedern des Landesrechnungshofes ermöglichen.